

**1. Änderungsordnung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009
vom 9. Februar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009 (AB Uni 34/2009, S. 2507) wird folgendermaßen geändert:

Nach § 21 wird eingefügt:

§ 21a

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren. Der Fachbereich wirkt in einem solchen Fall zusätzlich an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit (Doppelabschluss). Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird.
- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzen ein formales Partnerschaftsabkommen mit der Universität resp. der den Doktorgrad verleihenden Institution der ausländischen Partneruniversität voraus. In diesem Abkommen verpflichten sich beide Partner, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. Das Partnerschaftsabkommen benötigt zum Inkrafttreten ein zustimmendes Votum des Fachbereichsrats. Der Promotionsausschuss regelt die Details zur Vergabe des Doppelabschlusses. Das Partnerschaftsabkommen ist von Seiten des Fachbereiches Chemie und Pharmazie durch die Dekanin / den Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Während der Bearbeitung der Dissertation muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens 6 Monate als Studentin / Student im Promotionsstudiengang an der WWU eingeschrieben sein. Gleichmaßen muss die Promovendin / der Promovend Forschungsaufenthalte über mindestens 6 Monate an der Partneruniversität dokumentiert haben.
- (4) Die Dissertation steht unter der Betreuung eines habilitierten oder berufenen prüfungsberechtigten Mitgliedes des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der WWU sowie eines prüfungsberechtigten Mitgliedes der Partneruniversität. Die entsprechenden Betreuungsverhältnisse sind durch den Promotionsausschuss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses zu genehmigen.

- (5) Vor der Zulassung zum Promotionsstudium nach § 4 ist zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beizufügen:
 1. eine Erklärung der Partneruniversität, dass die Zulassung an der Partneruniversität zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.
- (6) Während des Promotionsstudiums sind studienbegleitende Leistungen erforderlich. Details hierzu sind im Partnerschaftsabkommen zu regeln.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in den Landessprachen der Partneruniversitäten und in Englisch anzufügen.
- (8) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der WWU sowie der Partneruniversität begutachtet. Die beiden Gutachten sind in englischer Sprache zu verfassen.
- (9) Für die Bewertung der Dissertation gelten auf deutscher Seite § 10, Absätze 5, 6 und 7 entsprechend. Falls die Partneruniversität hiervon abweichende Bewertungsschlüssel hat, sind beide Bewertungssysteme in der abschließenden, übereinstimmenden Beurteilung anzugeben.
- (10) Die Form der mündlichen Prüfung wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart. Der Prüfungskommission (mindestens 3 Prüferinnen / Prüfer) muss mindestens je ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der WWU und der Partneruniversität angehören. Die dritte Prüferin / der dritte Prüfer kann von der Promovendin / dem Promovenden frei gewählt werden und muss der WWU oder der Partneruniversität angehören.
- (11) Für die Vollziehung der Promotion gilt § 15 mit der Maßgabe, dass eine englischsprachige Urkunde verliehen wird, die sowohl durch die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und gesiegelt wird als auch durch den Verantwortlichen der Partneruniversität gezeichnet wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle geltenden formalen Regularien der WWU und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Dies ist im entsprechenden Partnerschaftsabkommen im Vorab zu fixieren.
- (12) Im Falle unterschiedlicher Bezeichnungen des akademischen Grades zwischen WWU und Partneruniversität hat sich die Promovendin / der Promovend zu erklären, welchen Titel sie oder er führen möchte. Ein Doppeltitel ist ausgeschlossen.
- (13) Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 16 entsprechend.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Januar 2011.

Münster, den 9. Februar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Februar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles